

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2025

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 7 vom 13.01.2025 (für Berichtsjahr 2024) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG wird jährlich

- als Bestandserhebung zum 31. Dezember für die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG sowie
- für das abgelaufene Kalenderjahr für die Angaben nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG

als Vollerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des AsylbLG benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.²

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,**
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Angaben, bei denen die Auskunftserteilung freiwillig ist, sind besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter:
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den

Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG. Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine der Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG bzw. die Bedingungen nach § 18 AsylbLG erfüllen.

Seit dem Berichtsjahr (BJ) 2020 erfolgt eine gemeinsame Erhebung der Empfängerinnen und Empfänger von **Regelleistungen und ausschließlich besonderen Leistungen**. Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem AsylbLG wurden bis einschließlich BJ 2019 in einer eigenen Erhebung separat erfasst.

Unter **Regelleistungen** sind die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG: Als Grundleistungen erhalten Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf). Darüber hinaus werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt: Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG werden den Leistungsberechtigten, die sich seit **36** Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, nach § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewährt. Zu den Regelleistungen gehören die Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Zu den **besonderen Leistungen** zählen

- Andere Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG: Hierbei handelt es sich um die Leistungen, die ggf. zusätzlich zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden, und zwar
 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG);
 - Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG);
 - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).
- Leistungen in besonderen Fällen § 2 AsylbLG entsprechend dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII sowie dem Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe): In besonderen Fällen werden den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten anderen Leistungen entsprechend dem SGB XII Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel, insbesondere in Form von Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, sowie Leistungen entsprechend dem Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe) gewährt.

WICHTIG: Für Leistungsberechtigte nach den §§ 2 und 3 AsylbLG und nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG gelten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Berichtszeitraums:

- Leistungsberechtigte nach den § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen) und § 3 AsylbLG (Grundleistungen) sind als Bestandserhebung zum 31.12. des Jahres zu erheben, wobei **für diese Personen zusätzlich Art und Form anderer Leistungen nach dem AsylbLG im Laufe des Berichtsjahres sowie die Beteiligung am Erwerbsleben** zu erfassen sind.
- Für Leistungsberechtigte nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG sind Daten über das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Beispiele zur Periodizität und zum Berichtszeitraum in **Anlage 1** am Ende des Dokuments (S. 29)!

Hinweis: Personen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG sind unter den jeweils zutreffenden Arten der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder der Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, auf die sie jeweils eingeschränkten Anspruch haben, in der Statistik zu erfassen.

Nicht erfasst werden in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG:

- Leistungsberechtigte, die (ausschließlich) Regelleistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG beziehen, die zwar im Laufe des Jahres, nicht aber am Jahresende entsprechende Leistungen erhalten haben (erhalten diese Personen im Laufe des Jahres andere Leistungen nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG, sind die entsprechenden Angaben zu erfassen.)
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie unterliegen nicht den Regelungen des AsylbLG. Für sie gilt das sogenannte Pramat der Kinder- und Jugendhilfe und werden daher nach den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechtes im SGB VIII untergebracht, versorgt und betreut und demzufolge in den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erfasst.
- Personen, denen ein anderer Aufenthaltstitel als die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist. Sie sind für diese Zeit nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
- **Ausreisepflichtige Personen, denen nach § 1 Absatz 4 AsylbLG Überbrückungsleistungen, Härtefallleistungen oder Rückreise-Darlehen gewährt werden.**
- **Personen, die ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 2 und 3 Absatz 3 AsylbLG in Verbindung mit den §§ 34 bis 34b SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);**
- Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben oder als Asylberechtigte anerkannt sind. Diese Personen sind nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind jeweils die Angaben für Personen einer Familie bzw. eines Haushalts einzutragen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Die Daten sind bis spätestens 01. März des Folgejahres an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Rechtskreiswechsel von hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine

Für neu aus der Ukraine geflüchtete hilfebedürftige Menschen besteht eine allenfalls sehr kurzzeitige Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, solange die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von SGB II bzw. SGB XII-Leistungen noch nicht vorliegen.

Hilfsmerkmale – Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																									
Bogenart																																																											
EF1 – Bogenart	1	Bogenart 3 = Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz																																																									
Regionalschlüssel der Auskunft gebenden Stelle																																																											
EF2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	<p>Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer.</p> <p>Die regionale Signierung für die Auskunft gebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:</p> <table border="1" data-bbox="909 595 1886 1087"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunft-gebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger:</td></tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>			Melder/auskunft-gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunft-gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																							
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2																																																							
Örtlicher Träger:																																																											
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																							
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																							
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																											
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																							
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																							
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																											
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																							
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																							
EF2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																																										

GV 100: Signierung gemäß Gemeindeverzeichnis GV 100.

Zu beachten:

Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind Pflichtangaben.

Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>

Erhebungsmerkmale

A. Haushalt

Abschnitt A bezieht sich auf Angaben für den gesamten gemeinsamen Haushalt von Leistungsberechtigten nach § 2 oder 3 AsylbLG sowie von Leistungsberechtigten, die ausschließlich Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG erhalten.

Eine Erfassung der Art und Höhe des eingesetzten Einkommens des Haushalts ist nur für Haushalte mit Leistungsberechtigten nach §§ 2 oder 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Angaben zum Haushalt für alle Leistungsberechtigten		
Kennnummer		
EF4 – Kenn_Nr	11	<p>Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede Familie bzw. jeden Haushalt eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.</p> <p>Beispiele:</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung										
		<table> <thead> <tr> <th><u>Kennnummer</u></th><th><u>Aktenzeichen</u></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>00000000001</td><td>AB-Z857/14</td></tr> <tr> <td>00000000002</td><td>AS-Z878/32</td></tr> <tr> <td>00000000003</td><td>XY-123456777</td></tr> <tr> <td>00000000004</td><td>12/34/12</td></tr> </tbody> </table> <p>Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen.</p> <p>Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!</p>	<u>Kennnummer</u>	<u>Aktenzeichen</u>	00000000001	AB-Z857/14	00000000002	AS-Z878/32	00000000003	XY-123456777	00000000004	12/34/12
<u>Kennnummer</u>	<u>Aktenzeichen</u>											
00000000001	AB-Z857/14											
00000000002	AS-Z878/32											
00000000003	XY-123456777											
00000000004	12/34/12											
Art des Trägers												
EF5 – Art_des_Traegers	1	<p>Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden.</p> <p>1 = Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die nach Landesrecht für die dezentrale Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.</p> <p>2 = Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind höhere Kommunalbehörden sowie die Länder selbst, sofern diese für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind. Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von ihren Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.</p>										
Wohnort der Personengemeinschafts Haushalts												

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF6U1 – Wohnort_des_Haushalts_Land	2	Als Wohnort der Leistungsberechtigten bzw. des Haushalts ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen. Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.
EF6U2 – Wohnort_des_Haushalts_Regierungsbezirk	1	
EF6U3 – Wohnort_des_Haushalts_Kreis	2	
EF6U4 – Wohnort_des_Haushalts_Gemeinde	3	
EF6U5 – Wohnort_des_Haushalts_Gemeindeteil	3	<p>Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der Personengemeinschaft setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
Art der Unterbringung		
Im Laufe des Jahres EF7IL – Art_Unterbringung_IL (gemäß Schlüssel C)	1	Jede Unterkunft, in der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG untergebracht sind, muss durch die meldende Stelle einer der drei nachfolgend beschriebenen Unterkunftsarten zugeordnet werden. Die Erfassung der Art der Unterbringung erfolgt übergreifend für alle Leistungsberechtigten eines gemeinsamen Haushalts.
Am Jahresende EF7JE – Art_Unterbringung_JE (gemäß Schlüssel C)	1	<p>1 = Aufnahmeeinrichtung: Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG.</p> <p>2 = Gemeinschaftsunterkunft: Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG, sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten.</p> <p>3 = Dezentrale Unterbringung: Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Die Unterbringungsarten „Gemeinschaftsunterkunft“ und „Dezentrale Unterbringung“ werden dabei hinsichtlich der Verfügbarkeit von gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen unterschieden. Die Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerber, Obdachlose, Nichtsesshafte usw.) ist hierfür irrelevant.</p> <p>Stehen Teile des von staatlicher Seite betriebenen oder angemieteten Wohnraums (insbesondere Küche oder Sanitärbereich) für mehrere bzw. verschiedene Wohnparteien – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme – zur Verfügung und ermöglichen somit keine eigenständige Haushaltsführung, handelt es sich demnach um eine Gemeinschaftsunterkunft.</p> <p>Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung einer eigenen Küche und eines Sanitärbereichs sowie eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt, handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Dies trifft auch dann zu, wenn es sich dabei um baulich getrennte, abgeschlossene Wohneinheiten innerhalb einer nur von Asylbewerbern genutzten Unterbringung handelt.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Erfassung der Art der Unterbringung im Laufe des Jahres ist nur bei Gewährung und gleichzeitiger Erfassung von (mindestens einer der) anderen Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres zulässig. - Wurden ausschließlich Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres gewährt und erfasst (und somit keine Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG am Jahresende und keine Leistungen nach §§ 2 oder 3 AsylbLG) ist eine Erfassung der Art der Unterbringung am Jahresende nicht zulässig! - Mindestens eine der beiden Ausprägungen „im Laufe des Jahres“ und „am Jahresende“ muss immer zwingend erfasst sein.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - Im Falle eines Bezugs sowohl von Leistungen nach den §§ 2 oder 3 AsylbLG am Jahresende und von Leistungen nach den §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres sind beide Ausprägungen der Art der Unterbringung zu erfassen und identisch zu signieren. - Bei einem Wechsel der Art der Unterbringung im Laufe des Jahres ist in EF7IL die jeweils aktuellere Unterbringungsart zu erfassen.
Angaben zum Haushalt von Leistungsberechtigten nach §§ 2 oder 3 AsylbLG am 31.12.		
Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens		
EF8 – Art_Einkomm_Vermoegen	1	<p>Bei Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit verfügbares Einkommen und Vermögen vorhanden sind, dem Kostenträger nach § 7 Absatz 1 AsylbLG die Kosten für erhaltene Leistungen nach § 3a Absatz 2 AsylbLG sowie die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie für sich und ihre Familienangehörigen zu erstatten. Die in § 7 Absatz 2 AsylbLG genannten Einkommen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Zudem sind die in § 7 Absatz 3 und Absatz 5 AsylbLG genannten Regelungen zur Absetzung von Einkommen und Vermögen zu beachten.</p> <p>Bei der Erfassung der Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens ist nur die wichtigste Position auszuwählen:</p> <p>1 = Einkommen aus Erwerbstätigkeit 2 = Vermögen 3 = Staatliche Sozialleistungen 4 = Unterhaltszahlungen Dritter 5 = Sonstige Einkünfte 6 = Kein Einkommen und Vermögen vorhanden</p> <p>Bei mehreren Einkommens-/Vermögensarten ist dies die betragsmäßig höchste Position. Erfolgt seitens des Leistungsberechtigten keinerlei Kostenerstattung, so ist "Kein Einkommen und Vermögen vorhanden" auszuwählen.</p> <p>Ein Einsatz von Einkommen/Vermögen im Sinne dieser Statistik liegt auch dann vor, wenn der Kostenträger die tatsächlich erbrachten Leistungen in Höhe der einsetzbaren Beträge gekürzt</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		hat (sog. "Netto-Gewährung") und somit keinerlei direkte Geldzahlungen des Leistungsberechtigten an den Kostenträger erfolgen.
Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens		
EF9 – Hoehe_Einkomm_Vermoegen	4	<p>Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen.</p> <p>Hier ist der monatliche Betrag in vollen Euro anzugeben, den der Leistungsberechtigte für sich und seine Familienangehörigen dem Kostenträger für Leistungen in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 AsylbLG erstattet für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterbringung und Heizung, – Haushaltsenergie, – gewährte Sachleistungen in einer Einrichtung (z.B. Hausrat), – anderweitige Leistungen (z.B. Wohnungsinstandhaltung). <p>Dabei sind die Sonderregelungen hinsichtlich des Einsatzes von eigenem Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 7 Absatz 3 AsylbLG) und des Vermögens für den Leistungsberechtigten und die im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen zu beachten. Anzugeben ist stets der Betrag des eingesetzten Einkommens und Vermögens, der sich für einen vollen Monat ergibt. Letzteres ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt und somit die Kostenerstattung ebenfalls nur für diesen Zeitabschnitt geleistet wird.</p> <p>Im Falle der "Netto-Gewährung" (siehe hierzu auch "Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens") ist der Betrag anzugeben, um den der eigentliche Leistungsanspruch gemindert wird.</p>

B. Alle Leistungsberechtigten

Die Erhebungsmerkmale im **Abschnitt B** sind zu erfassende Pflichtfelder für alle einzelnen in der Statistik erfassten Leistungsberechtigten, unabhängig von der jeweiligen Leistungsart nach § 2, § 3 oder den §§ 4 bis 6 AsylbLG (siehe hierzu die Erläuterungen unter „Abgrenzung des Erhebungsbereichs“).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Geschlecht		
EF10 – Geschlecht	1	<p>Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit</p> <p>1 = männlich</p> <p>2 = weiblich</p> <p>3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) oder</p> <p>7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)</p> <p>anzugeben.</p> <p>Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.</p>
Geburtsmonat und Jahr		
EF11U1 – Geb_Monat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF11U2 – Geb_Jahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
Staatsangehörigkeit		
EF12 – Staatsang (gemäß Schlüssel A)	3	<p>Die Erfassung der Staatsangehörigkeit erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.³</p> <p>Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend.</p> <p>Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p>

Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietschluesel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung										
		<p>Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.</p> <p>Alte Gebietsstände – wie bspw. der Sudan (einschließlich Südsudan; Schlüssel 276) oder wie nachfolgend am Beispiel von Jugoslawien dargestellt – bleiben in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen mit den jeweiligen Staatsangehörigkeitsschlüsseln erhalten und können bei Bedarf signiert werden:</p> <p>Beispiel:</p> <table border="1" data-bbox="848 504 1432 747"> <tr> <th data-bbox="848 504 983 536">Schlüssel</th><th data-bbox="983 504 1432 536">Staat/Gebiet</th></tr> <tr> <td data-bbox="848 536 983 568">120</td><td data-bbox="983 536 1432 568">Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)</td></tr> <tr> <td data-bbox="848 568 983 600">138</td><td data-bbox="983 568 1432 600">Jugoslawien, Bundesrepublik</td></tr> <tr> <td data-bbox="848 600 983 632">133</td><td data-bbox="983 600 1432 632">Serbien (einschließlich Kosovo)</td></tr> <tr> <td data-bbox="848 632 983 663">132</td><td data-bbox="983 632 1432 663">Serbien und Montenegro</td></tr> </table>	Schlüssel	Staat/Gebiet	120	Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)	138	Jugoslawien, Bundesrepublik	133	Serbien (einschließlich Kosovo)	132	Serbien und Montenegro
Schlüssel	Staat/Gebiet											
120	Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)											
138	Jugoslawien, Bundesrepublik											
133	Serbien (einschließlich Kosovo)											
132	Serbien und Montenegro											
Aufenthaltsrechtlicher Status												
EF13 – Aufenthalt_Status (gemäß Schlüssel B)	1	<p>Für Leistungsberechtigte ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der nachfolgenden Kategorien zu erfassen:</p> <p>1 = Leistungsberechtigte, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG)</p> <p>2 = Leistungsberechtigte, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG)</p> <p>3 = Leistungsberechtigte, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 AsylbLG genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen (Familienangehörige/r) (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG)</p> <p>4 = Leistungsberechtigte, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG)</p>										

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>5 = Leistungsberechtigte, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG)</p> <p>6 = Leistungsberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 AufenthG, - nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG oder - nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt <p>(§ 1 Absatz 1 Nummer 3,</p> <p>7 = Leistungsberechtigte, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen</p> <p>(§ 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG)</p> <p>8 = Ohne Angabe (einschl. Leistungsberechtigte mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA))</p> <p>9 = Leistungsberechtigte, die ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 bis 5 und 7 AsylbLG genannten Voraussetzungen erfüllen</p> <p>(§ 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG)</p> <p>Hinweis: Die Ausprägungen 1 bis 8 entsprechen den bisherigen Ausprägungen im Erhebungsbogen bzw. der Merkmalsübersicht der Statistik der Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG. Die Auflistung wurde um die neue Ausprägung 9 (Asylgesuch) ergänzt, um die bisherige Struktur/Reihenfolge beizubehalten. Die hier angegebene Reihenfolge entspricht – wie bisher – nicht der in § 1 Absatz 1 AsylbLG berücksichtigten Reihenfolge!</p>

C. Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres

Die Erhebungsmerkmale im **Abschnitt C** sind ausschließlich für Leistungsberechtigte nach § 2 oder § 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres zu erfassen. Für Leistungsberechtigte, die keine Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres, sondern **ausschließlich** Leistungen nach den §§ 4 bis 6 AsylbLG erhalten haben, ist keine Erfassung der Erhebungsmerkmale in diesem Abschnitt vorzunehmen.

Eine Erfassung einer Leistung nach § 2 oder § 3 AsylbLG im Laufe des Jahres darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG am Jahresende erfasst wird (es muss sich hierbei nicht um die gleiche Leistung bzw. Leistungsart handeln! Wurden für eine Person Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG am Jahresende (31.12.) gewährt und erfasst, ist – unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Leistungsgewährung – eine Erfassung aller Leistungsarten im Laufe des Jahres für diese Person zulässig, einschließlich evtl. gewährter Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Der umgekehrte Fall hingegen – ein Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jahres – ist nicht möglich).

Wird eine Hilfeart am Jahresende erfasst, muss diese immer auch im Laufe des Jahres erfasst werden.

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
Beginn der Leistungsgewährung			
Als frühester Beginn der Leistungsgewährung ist der Monat des Inkrafttretens des AsylbLG zulässig. Handelt es sich bei den Leistungsberechtigten um Personen, die unmittelbar vor Inkrafttreten des AsylbLG am 1.11.1993 bereits Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben, so ist als Beginn der Leistungsgewährung "11 1993" (Monat/Jahr) einzutragen. Ab BJ 2020 ist eine Erfassung des Beginns der Leistungsgewährung für alle Leistungsberechtigten nach § 2 und § 3 AsylbLG vorzunehmen. Maßgeblich ist somit der erstmalige Leistungsbezug nach dem AsylbLG.			
EF14U1 – Beginn_Leistungsgewaehrung_Monat	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).	
EF14U2 – Beginn_Leistungsgewaehrung_Jahr	4	Das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2013“).	
Beteiligung am Erwerbsleben			
EF15 – Erwerbsleben	1	Hier ist zu erfassen, ob die Leistungsberechtigten zum Stand 31.12. des Jahres einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Erwerbstätige: Hierzu zählen nur Leistungsberechtigte, die gemäß § 8a AsylbLG der zuständigen Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>haben. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit.</p> <p>Vollzeiterwerbstätig sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt.</p> <p>Teilzeiterwerbstätig sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt.</p> <p>Als nicht erwerbstätig gelten alle Personen, die nicht einer der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind.</p>
Regelbedarfsstufe bzw. Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG (Siehe Anlage 2, S. 29f)		
Für jeden Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG ist die Regelbedarfsstufe und für jede/n Leistungsberechtigte/n nach § 3 AsylbLG der Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG zu erfassen.		
Hinweise:		
EF16 – Regelbedarfsstufe		

Merkmalsname	St.	Beschreibung																					
		<p>Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ist nicht möglich. Zu erfassen ist daher entweder die jeweilige Regelbedarfsstufe (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG) oder der jeweilige Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG (Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG) nach dem folgenden Muster:</p> <table border="1" data-bbox="833 425 2039 933"> <thead> <tr> <th data-bbox="833 425 990 493">Ausprägung</th><th data-bbox="990 425 1522 493">Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG</th><th data-bbox="1522 425 2039 493">Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="833 493 990 578">1</td><td data-bbox="990 493 1522 578">Regelbedarfsstufe 1</td><td data-bbox="1522 493 2039 578">Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG</td></tr> <tr> <td data-bbox="833 578 990 662">2</td><td data-bbox="990 578 1522 662">Regelbedarfsstufe 2</td><td data-bbox="1522 578 2039 662">Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG</td></tr> <tr> <td data-bbox="833 662 990 746">3</td><td data-bbox="990 662 1522 746">Regelbedarfsstufe 3</td><td data-bbox="1522 662 2039 746">Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG</td></tr> <tr> <td data-bbox="833 746 990 830">4</td><td data-bbox="990 746 1522 830">Regelbedarfsstufe 4</td><td data-bbox="1522 746 2039 830">Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG</td></tr> <tr> <td data-bbox="833 830 990 914">5</td><td data-bbox="990 830 1522 914">Regelbedarfsstufe 5</td><td data-bbox="1522 830 2039 914">Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG</td></tr> <tr> <td data-bbox="833 914 990 933">6</td><td data-bbox="990 914 1522 933">Regelbedarfsstufe 6</td><td data-bbox="1522 914 2039 933">Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG</td></tr> </tbody> </table> <p>Eine detaillierte Übersicht über die jeweiligen Regelbedarfsstufen zu Ende 2022 nach der Anlage zu § 28 SGB XII in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG und Beschluss des BVerfG vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) für die Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG bzw. die Typen nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG ist als Anlage 2 am Ende des Dokuments beigefügt (S. 29f).</p>	Ausprägung	Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG	Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG	1	Regelbedarfsstufe 1	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG	2	Regelbedarfsstufe 2	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG	3	Regelbedarfsstufe 3	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG	4	Regelbedarfsstufe 4	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG	5	Regelbedarfsstufe 5	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG	6	Regelbedarfsstufe 6	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG
Ausprägung	Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG	Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG																					
1	Regelbedarfsstufe 1	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG																					
2	Regelbedarfsstufe 2	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG																					
3	Regelbedarfsstufe 3	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG																					
4	Regelbedarfsstufe 4	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG																					
5	Regelbedarfsstufe 5	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG																					
6	Regelbedarfsstufe 6	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG																					
<p>Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)</p> <p>Leistungsberechtigten werden nach § 2 AsylbLG abweichend nach den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG Leistungen nach dem SGB XII und nach Teil II des SGB IX gewährt, wenn sie sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.</p> <p>Für den Bedarf des täglichen Lebens sind dies Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Darüber hinaus kommen hierfür die Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII sowie die Leistungen nach Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe) in Betracht.</p>																							

Merkmalsname	St.	Beschreibung		
<p>Mehrfachnennungen sind zulässig.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG jeweils am Jahresende ist nicht möglich und eine entsprechende Erfassung nicht zulässig. - Ebenso ist eine gleichzeitige Erfassung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und eine Erfassung von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jahres nicht zulässig. 				
<p>Hilfe zum Lebensunterhalt</p>				
<p>Im Laufe des Jahres EF17IL – HLU_IL</p>				
1	<p>Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage.</p>			
<p>Am Jahresende EF17JE – HLU_JE</p>				
1	<p>Hier sind gewährte Bedarfe des täglichen Lebens der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erfassen.</p>			
<p>Hilfe bei Krankheit ambulant</p>				
<p>Im Laufe des Jahres EF18IL – HbK_ambu_IL</p>				
1	<p>Hilfe bei Krankheit wird erbracht, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.</p>			
<p>Am Jahresende EF18JE – HbK_ambu_JE</p>				
1	<p>Unter den Hilfen bei Krankheit sind notwendige ärztliche und zahnärztliche Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie Zahnersatz zu erfassen. Hilfen bei Krankheit sind sowohl für am Jahresende als auch für im Laufe des Jahres gewährte Leistungen zu erfassen. Eine differenzierte Erfassung der Hilfen bei Krankheit zwischen „ambulant“ und „stationär“ ist ab dem Berichtsjahr 2025 jedoch nicht mehr vorzunehmen. Bis zu einer entsprechenden Umstellung der Erhebungsmerkmale (voraussichtlich ab BJ 2026) soll die Erfassung sowohl ambulanter als auch stationärer Hilfen bei Krankheit übergangsweise in den Erhebungsmerkmalen „EF18IL“ (Hilfen im Laufe des Jahres) und „EF18JE“ (Hilfen am Jahresende) erfolgen.</p> <p>Hilfen bei Krankheit sind auch bei Besitz einer gültigen Bescheinigung für die Inanspruchnahme von Krankenbehandlungen (Berechtigungsschein, Behandlungsschein u. Ä.), nicht jedoch bei Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte (seperates Erhebungsmerkmal EF23), zu erfassen.</p>			

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist unerheblich, ob eine Bescheinigung (Berechtigungsschein, Behandlungsschein u. Ä.) pauschal oder anlassbezogen ausgestellt wurde und ob die Bescheinigung tatsächlich für die Inanspruchnahme einer Krankenbehandlung eingesetzt wurde. - Umfasst die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung den 31.12. des Berichtsjahres so ist neben der Hilfe im Laufe des Jahres (EF19IL) auch die Hilfe am Jahresende (EF19JE) zu signieren - Für Leistungsberechtigte im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte am Jahresende dürfen keine Hilfen bei Krankheit am Jahresende erfasst werden.
Hilfe bei Krankheit stationär		
Im Laufe des Jahres EF19IL – HbK_stat_IL	1	Siehe Hilfen bei Krankheit ambulant.
Am Jahresende EF19JE – HbK_stat_JE	1	
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft		
Im Laufe des Jahres EF20IL – HbSchwM_IL	1	Zur Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft zählen <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln - Pflege in einer stationären Einrichtung und - häusliche Pflege nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson.
Am Jahresende EF20JE – HbSchwM_JE	1	
Hilfe zur Pflege		
Im Laufe des Jahres EF21IL – HzP_IL	1	Die Hilfe zur Pflege umfasst die in den §§ 61 bis 66 SGB XII genannten Leistungen, darunter insbesondere Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege sowie weitere Leistungen.
Am Jahresende EF21JE – HzP_JE	1	
Sonstige Hilfe nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII bzw. nach Teil II des SGB IX		
Im Laufe des Jahres	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF22IL – sonstHilf_5_9_IL		Hierzu zählen alle übrigen – im Vorangegangenen nicht genannten – Hilfearten nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII wie die übrigen Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII sowie die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII und der Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII.
Am Jahresende EF22JE – sonstHilf_5_9_JE	1	Weiterhin sind hier die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil II des SGB IX zu erfassen.
Besitz einer Gesundheitskarte		
Im Laufe des Jahres EF23IL – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_IL	1	Gemäß § 264 SGB V Abs. 2 werden Krankenbehandlungen von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, von der Krankenkasse übernommen. Sie erhalten gemäß § 264 SGB V Abs. 4 eine elektronische Gesundheitskarte.
Am Jahresende EF23JE – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_JE	1	Sind Leistungsempfänger unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Besitz einer (elektronischen) Gesundheitskarte, ist dies hier zu erfassen. Für eine Erfassung ist dabei irrelevant, ob tatsächlich ärztliche bzw. zahnärztliche Leistungen auf Grundlage der Gesundheitskarte in Anspruch genommen worden sind.
Form der Grundleistung (§ 3AsylbLG)		
Die Grundleistungen umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Zusätzlich werden den Leistungsberechtigten Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).		
Bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung wird der notwendige Bedarf nach § 3 Absatz 2 AsylbLG vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt.		
Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sind vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren.		
<u>Hinweise:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> - Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG jeweils am Jahresende ist nicht möglich und eine entsprechende Erfassung nicht zulässig. - Ebenso ist eine gleichzeitige Erfassung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und eine Erfassung von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jahres nicht zulässig. 		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Sachleistungen		
Im Laufe des Jahres EF24IL – Sachleistung_IL	1	Zu den hier zu erfassenden Sachleistungen zählen <ul style="list-style-type: none"> - Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG, - leihweise zur Verfügung gestellte Gebrauchsgüter nach § 3 Absatz 2 Satz 3 AsylbLG, - Sachleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 AsylbLG, - Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG, - Sachleistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsergie außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG, - Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes für den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Absatz 3 Satz 6 AsylbLG.
Am Jahresende EF24JE – Sachleistung_JE	1	
Wertgutschein		
Im Laufe des Jahres EF25IL – Wertgutschein_IL	1	In einer Aufnahmeeinrichtung können Wertgutscheine (oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen) gewährt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Kleidung nicht geleistet werden kann oder - Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind. Außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung können Wertgutscheine anstelle der Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs gewährt werden, soweit es nach den Umständen erforderlich ist.
Am Jahresende EF25JE – Wertgutschein_JE	1	
Geldleistungen oder Bezahlkarte		
Im Laufe des Jahres EF26IL – Geldleistung_IL	1	Zu den zu erfassenden Geldleistungen zählen <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AsylbLG, - Geldleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 5 AsylbLG,
Am Jahresende EF26JE – Geldleistung_JE	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 5 AsylbLG. <p>Geldleistungen, die in Form der Bezahlkarte an die Empfängerinnen und Empfänger ausgezahlt werden, sind ebenfalls hier zu erfassen.</p>

D. Leistungsberechtigte nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG im Kalenderjahr

Im Abschnitt D sind sämtliche sowohl im Laufe des Jahres als auch am Jahresende gewährten Leistungen nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG zu erfassen. Dies gilt auch für alle Leistungsberechtigten, die nicht am 31.12. des Jahres Leistungen nach § 2 oder 3 AsylbLG erhalten haben! Wird eine Hilfeart am Jahresende erfasst, muss diese immer auch im Laufe des Jahres erfasst werden.

Art und Form anderer Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG)		
Sofern einer Person die hier aufgeführten Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG gewährt wurden, sind die entsprechenden Hilfearten anzugeben. Dabei ist jeweils zu unterscheiden, ob diese Leistung im Laufe des Jahres oder am Jahresende erbracht wurde.		
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt		
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt – ambulant		Zu den Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) zählen die folgende Leistungen:
Im Laufe des Jahres EF27IL – Leist_Krank_Schwanger_Geb_ambu_IL	1	<ul style="list-style-type: none"> erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln; sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind; Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist; ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel; Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten entsprechend den Leistungen nach §§ 47 und 52 SGB XII.
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt – stationär		
Im Laufe des Jahres EF28IL – Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat_IL	1	
Am Jahresende	1	

EF28JE – Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat_JE	<p>Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind sowohl für am Jahresende als auch im Laufe des Jahres gewährte Leistungen zu erfassen. Eine differenzierte Erfassung der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt zwischen „ambulant“ und „stationär“ ist ab dem Berichtsjahr 2025 jedoch nicht mehr vorzunehmen. Bis zu einer entsprechenden Umstellung der Erhebungsmerkmale (voraussichtlich ab BJ 2026) soll die Erfassung sowohl ambulanter als auch stationärer Leistungen übergangsweise in den Erhebungsmerkmalen „EF27IL“ (Leistungen im Laufe des Jahres) und „EF27JE“ (Leistungen am Jahresende) erfolgen.</p> <p>Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind auch bei Besitz einer gültigen Bescheinigung für deren Inanspruchnahme (Berechtigungsschein, Behandlungsschein u. Ä.), nicht jedoch bei Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte (seperates Erhebungsmerkmal EF23), zu erfassen.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist unerheblich, ob eine Bescheinigung (Berechtigungsschein, Behandlungsschein u. Ä.) pauschal oder anlassbezogen ausgestellt wurde und ob die Bescheinigung tatsächlich für die Inanspruchnahme einer Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt eingesetzt wurde. - Umfasst die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung den 31.12. des Berichtsjahres so ist neben der Hilfe im Laufe des Jahres (EF28IL) auch die Hilfe am Jahresende (EF28JE) zu signieren - Für Leistungsberechtigte im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte am Jahresende dürfen keine Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt am Jahresende erfasst werden.
Besitz einer Gesundheitskarte	
Im Laufe des Jahres EF29IL – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_5_6_IL	1
Am Jahresende	1

EF29JE – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_5_6_JE		<p>entsprechende Vereinbarung mindestens auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte geschlossen wird. Nach § 264 SGB V Abs.1 Satz 3 kann in diesen Fällen die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden.</p> <p>Sind Leistungsempfänger unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Besitz einer (elektronischen) Gesundheitskarte, ist dies hier zu erfassen.</p> <p>Für eine Erfassung ist dabei irrelevant, ob tatsächlich ärztliche bzw. zahnärztliche Leistungen auf Grundlage der Gesundheitskarte in Anspruch genommen worden sind.</p>
Arbeitsgelegenheiten		
Im Laufe des Jahres EF30IL – Arbeitsgelegenheit_IL	1	<p>Hierzu zählen die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung; – bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern.
Am Jahresende EF30JE – Arbeitsgelegenheit_JE	1	<p>Leistungen nach § 5a und 5b AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ bzw. sonstige Maßnahmen zur Integration) sind keine Leistungen nach dem AsylbLG und daher nicht Teil der statistischen Erfassung.</p>
Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG		
Sachleistungen		<p>Hierunter fallen die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG, die insbesondere dann gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, – zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder – zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.
Im Laufe des Jahres EF31IL – Sonst_Leist_Sachleist_IL	1	
Am Jahresende EF31JE – Sonst_Leist_Sachleist_JE	1	
Geldleistungen		<p>Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Leistungen in Form von Sach- oder Geldleistungen erfolgen. Geldleistungen sind unabhängig von ihrer Art der Auszahlung zu erfassen.</p> <p>Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.</p>
Im Laufe des Jahres EF32IL – Sonst_Leist_Geldleist_IL	1	
Am Jahresende EF32JE – Sonst_Leist_Geldleist_JE	1	

		Eine Erfassung anderer als den in § 6 AsylbLG geregelten sonstigen Leistungen ist an dieser Stelle unzulässig.
--	--	--

Anlage 1: Beispiele für Periodizität und Berichtszeitraum der Erfassung von Leistungsberechtigten nach § 2 bzw. 3 AsylbLG sowie von Leistungsberechtigten nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG

Leistungen	Fall	2020												31.12.		
		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	Erfassung iL JE		
§ 2	1													X X		
§ 3														✓ ✓		
§§ 4, 5, 6														✓ X		
§ 2	2													✓ ✓		
§ 3														X X		
§§ 4, 5, 6														X X		
§ 2	3													X X		
§ 3														✓ ✓		
§§ 4, 5, 6														✓ ✓		
§ 2	4													✓ ✓		
§ 3														✓ X		
§§ 4, 5, 6														✓ X		
§ 2	5													X X		
§ 3														X X		
§§ 4, 5, 6														X X		
§ 2	6													X X		
§ 3														X X		
§§ 4, 5, 6														X X		
§ 2	7													X X		
§ 3														X X		
§§ 4, 5, 6														✓ X		
§ 2	8													X X		
§ 3														X X		
§§ 4, 5, 6														✓ ✓		
§ 2	9													X X		
§ 3														X X		
§§ 4, 5, 6														✓ ✓		
§ 2	10													X X		
§ 3														X X		
§§ 4, 5, 6														✓ X		
Zeichenerklärung:																
<p>✓ mindestens eine der Leistungen im jeweiligen Zeitraum (iL oder JE) muss erfasst werden.</p>																
<p>✗ Eine Erfassung dieser Leistungen im jeweiligen Zeitraum (iL oder JE) ist nicht zulässig.</p>																

Anlage 2: Erfassung der Regelbedarfsstufe für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bzw. des Typs nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG und Beschluss des BVerfGs vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG
1	<p>Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 oder 3 gilt.</p> <p>Für jede alleinstehende erwachsene Person bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes.⁴</p>
2	<p>Für jede erwachsene Person, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind oder 3. in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes lebt und nicht alleinstehend ist.
3	<p>Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).</p> <p>Für jede erwachsene Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverheiratet ist und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenlebt.</p>
4	Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
5	Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
6	Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

⁴ Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 für alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Analogleistungsbezugs gemäß Beschluss des BVerfGs vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) mit Bekanntgabe am 24. November 2022 bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung.

Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer ... AsylbLG	Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG
1	Erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a AsylbLG gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben ⁵
2	erwachsene Leistungsberechtigte, wenn sie a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben; b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind; ⁵
3	erwachsene Leistungsberechtigte, wenn sie a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben; b) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;
4	jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
5	leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
6	leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

⁵ Ende 2022 gab es unter den Bundesländern keine Verständigung auf eine einheitliche Anwendung des BVerfG-Beschlusses auf Grundleistungsberechtigte. Sowohl die Anwendung der Bedarfsstufe 1 (bei Befürwortung der Übertragbarkeit des Beschlusses auf den Grundleistungsbezug) als auch die Anwendung der Bedarfsstufe 2 (bei Ablehnung der Übertragbarkeit des Beschlusses und damit Anwendung des § 3a AsylbLG) auf alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Grundleistungsbezugs, ist nachvollziehbar. Den Ländern obliegt die Ausführung des AsylbLG.

Anlage 3: Änderungshistorie

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 7 vom 13.01.2025 (für Berichtsjahr 2024)

Gegenstand der Änderung	Seite (n)
Unterrichtung	1-3
Abgrenzung des Erhebungsbereichs	4 f.
Meldung zur Statistik	6
Einleitungstext Abschnitt A. Haushalt	9
Erhebungsmerkmale „Art der Unterbringung“ (EF7IL / EF7JE)	12 f.
Erhebungsmerkmal „Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens“	14
Erhebungsmerkmale „Hilfe bei Krankheit“ (EF17IL / EF17JE / EF18IL / EF18JE)	21 f.
Erhebungsmerkmale „Besitz einer Gesundheitskarte“ (EF23IL / EF23JE)	23
Erhebungsmerkmale „Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ (EF27IL / EF27JE / EF28IL / EF28JE)	25 f.
Erhebungsmerkmale „Besitz einer Gesundheitskarte“ (EF29IL / EF29JE)	26
Erhebungsmerkmale „Sonstige Leistungen“ (EF31IL / EF31JE / EF32IL / EF32JE)	27